

Ergebnisniederschrift über die X/5. Sitzung des Ausschusses A 2 „Natürliche Lebensgrundlagen, Klimawandel, Energie“ am 21. März 2024 in Rheinbach

Beginn der Sitzung: 10:40 Uhr
Ende der Sitzung: 12:10 Uhr

Anwesende:

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder:

Uwe Diederichs-Seidel (Vorsitzender)
Alfred Steimers (stellv. Vorsitzender)

Thomas Bungert (in Vertretung für Michael Christ)
Matthias Hörsch
Günter Knautz
Tim Kraft
Wolfgang Schlagwein
Artur Schneider (in Vertretung für Thomas Kirsch)
Karl Heinz Simon (in Vertretung für Gabriele Greis)
Karl-Heinz Sundheimer
Michael Zundler

Geschäftsstelle:

Beate Busch
Andreas Eul
Selina Weimer

Sonstige Teilnehmer/Öffentlichkeit:

Daniela Gottreich, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Helmut Blasius, Ortsbürgermeister OG Meinborn
Ann-Katrin Falkus, PIONEXT GmbH, Alzey
Maximilian Göttelmann, wpd onshore GmbH, Mainz
Timo Kreiter, VSB Neue Energien Deutschland GmbH
Lasse Müller, JUWI GmbH, Regionalbüro Bochum
Elena Schäfer, KV Altenkirchen
Joachim Schuh, VG Altenkirchen-Flammersfeld
Julia Stahl, VG Altenkirchen-Flammersfeld
Nele Tuschick, PIONEXT GmbH, Alzey
Lukas Willfahrt, wpd onshore GmbH, Mainz

Jürgen Zimmer, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Dienstsitz Klein-Altendorf
Martina Zimmer, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Dienstsitz Klein-Altendorf
Celine Haesen, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Dienstsitz Klein-Altendorf
Ellen Kraut, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Dienstsitz Klein-Altendorf

Anlagen: Präsentationen zu TOP 2 und 4

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Diederichs-Seidel, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Insbesondere begrüßt er die Besucher der Sitzung, die Referenten des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz sowie die Vertreterin der oberen Landesplanungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord), und bedankt sich bei Herrn Nachtwey für die zuvor stattgefundene nicht öffentliche Führung über die Agri-PV-Anlage.

Herr Diederichs-Seidel stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht vorgebracht. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

TOP 2: Vorstellung Arbeitsfeld Obstbau des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt der Vorsitzende das Wort an Herrn Zimmer vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, welcher das Dienstleistungszentrum anhand der beigefügten Präsentation vorstellt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei dem Referenten für die Erläuterungen.

TOP 3: Mitteilungen

Zu diesem Tagesordnungspunkt bittet der Vorsitzende Herrn Eul zu berichten. Dieser informiert über eine zusätzliche Sitzung des Ausschusses A2 am Dienstag, den 07. Mai 2024, um 10 Uhr im Raum 220 des Rathausgebäudes II der Stadtverwaltung Koblenz, Willi-Hörter-Platz 2, 56068 Koblenz. Eine Einladung hierzu erfolgt zu gegebener Zeit.

TOP 4: Regionaler Raumordnungsplan - Teilfortschreibung Kapitel erneuerbare Energien

Zu diesem Tagesordnungspunkt bittet der Vorsitzende die Geschäftsstelle zu berichten.

Herr Eul erläutert dem Ausschuss die aktuellen konzeptionellen Sachstände sowie die Methodik zur Herleitung von Potentialflächen für die Windenergienutzung. Es wird betont, dass die Vorlage sowie die Präsentation lediglich den aktuellen Bearbeitungsstand zum Stichtag 14. März 2024 darstellen, die Analysen sich jedoch tagesaktuell weiterentwickeln und verändern können. Der leitende Planer stellt dabei u.a. die Konsequenzen bei Verfehlung der Flächenbeitragswerte dar, wie auch die Ausschlusskulissen durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV RLP und den Fachbeitrag Artenschutz. Daneben stellt Herr Eul weiterhin auch einen ersten Entwurf der textlichen Festsetzungen inkl. Begründung vor. Diese wurden bisher mit keiner Fachbehörde erörtert, sondern dienen als erste Orientierung für den Ausschuss. Die Präsentation der Geschäftsstelle ist dieser Ergebnisniederschrift beigefügt.

Frau Weimer informiert den Ausschuss über den aktuellen Sachstand zum Thema Photovoltaik. Abweichend von der ursprünglichen Vorgehensweise, schlägt die Geschäftsstelle vor, die Ausweisung vollständig eigenständiger Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht in die geplante erste Offenlage zu integrieren. Diese sollen zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden. Zur Bündelung von Infrastrukturen werden Vorranggebiete Windenergienutzung außerhalb von Wäldern auf ihre Eignung als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geprüft. Daneben stellt Frau Weimer weiterhin einen ersten Entwurf der textlichen Festsetzungen inkl. Begründung vor und geht insbesondere auf die neu formulierten Regel-Ausnahme-Ziele ein. Diese wurden bisher mit keiner Fachbehörde erörtert und dienen vielmehr als erste Diskussionsgrundlage für den Ausschuss.

Abschließend gibt Frau Weimer einen kurzen Überblick über den weiteren Prozessablauf im Hinblick auf die Konzepterarbeitung, die SUP sowie die Gremienberatung und weiteren Verfahrensschritte. Dabei wird ein neuer zusätzlicher Termin des Ausschusses A2 am Dienstag, den 07. Mai 2024, um 10 Uhr im Raum 220 des Rathausgebäudes II der Stadtverwaltung Koblenz, Willi-Hörter-Platz 2, 56068 Koblenz bekannt gegeben.

Auf Nachfrage stellt Herr Eul klar, dass die Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft auf Grundlage des Fachbeitrags Landwirtschaft (aus dem Jahr 2010) im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des geltenden RROP 2017 beruht und nicht durch die Planungsgemeinschaft in einem dynamischen Verfahren bestimmt werden. Demnach können bestimmte Vorranggebiete, auch nicht in Abhängigkeit zur Bodengüte bzw. Qualität, nicht getauscht oder zurückgenommen werden. Im Rahmen einer Gesamtplanfortschreibung wäre die bisherige Abgrenzung auf Grundlage eines aktualisierten Fachbeitrags jedoch anzupassen.

Auf Nachfrage von Herrn Hörsch erklärt Herr Eul, dass die Abstände zu landwirtschaftlichen Außenstellen bzw. Aussiedlerhöfen (inkl. deren Entwicklung) nicht pauschal im Zuge der Methodik zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung als Ausschlusskriterium zu bewerten sind, sondern im Rahmen des Verfahrens nach §9 (2) ROG durch die Beteiligung der Landwirtschaftskammer bzw. der Kommunen in die Abwägung und den Prozess eingebracht werden können.

Für die nächste Sitzung des A 2 im Mai soll dem Ausschuss ein Abwägungsvorschlag hinsichtlich der konfliktträchtigen Überlagerung zwischen Vorranggebiet Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor dem Hintergrund des ersten Entwurfes des Regel-Ausnahme-Ziels vorgestellt werden. Hier stehen die landwirtschaftliche Nutzfläche und Flächen für die Nahrungsmittelproduktion dem überragenden öffentlichen Interesse zur Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien entsprechend §2 EEG gegenüber.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss stimmt der vorgelegten planerischen Methodik und den Kriterien der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu.
2. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, in Vorranggebieten Windenergienutzung außerhalb des Waldes als untergeordnete Nutzung FFPVA mit dem Charakter eines Vorbehaltsgebietes zuzulassen.
3. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, die Festlegung eigenständiger Vorbehaltsgebiete FFPVA nicht in die geplante erste Offenlage zu integrieren. Eigenständige Vorbehaltsgebiete FFPVA sollen zu einem späteren Zeitpunkt in den RROP aufgenommen werden.
4. Der Ausschuss stimmt dem Vorentwurf der textlichen Festsetzungen der Teilfortschreibung zu Kapitel 3.2 des RROP zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig:	X			
Mehrheitlich:		Bei	Ja	Nein
				Enthaltungen

Der Ausschuss beschließt den Beschlussvorschlag einstimmig ohne Enthaltungen.

TOP 5: Verschiedenes

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei den Anwesenden für die konstruktive Sitzung und schließt diese um 12:10 Uhr.

gez.

Uwe Diederichs-Seidel
(Ausschussvorsitzender)

gez.

Selina Weimer
(Schriftführerin)

Der rheinland-pfälzische Versuchsstandort Klein-Altendorf



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ

SGD Nord, Klein-Altendorf, 21.03.2024



Martin Ballmer, Jürgen Zimmer
DLR-Rheinpfalz

Kompetenzzentrum Gartenbau

Campus Klein-Altendorf 2

D - 53359 Rheinbach

Tel. 02225/980879-31

E-Mail: juergen.zimmer@dlr.rlp.de

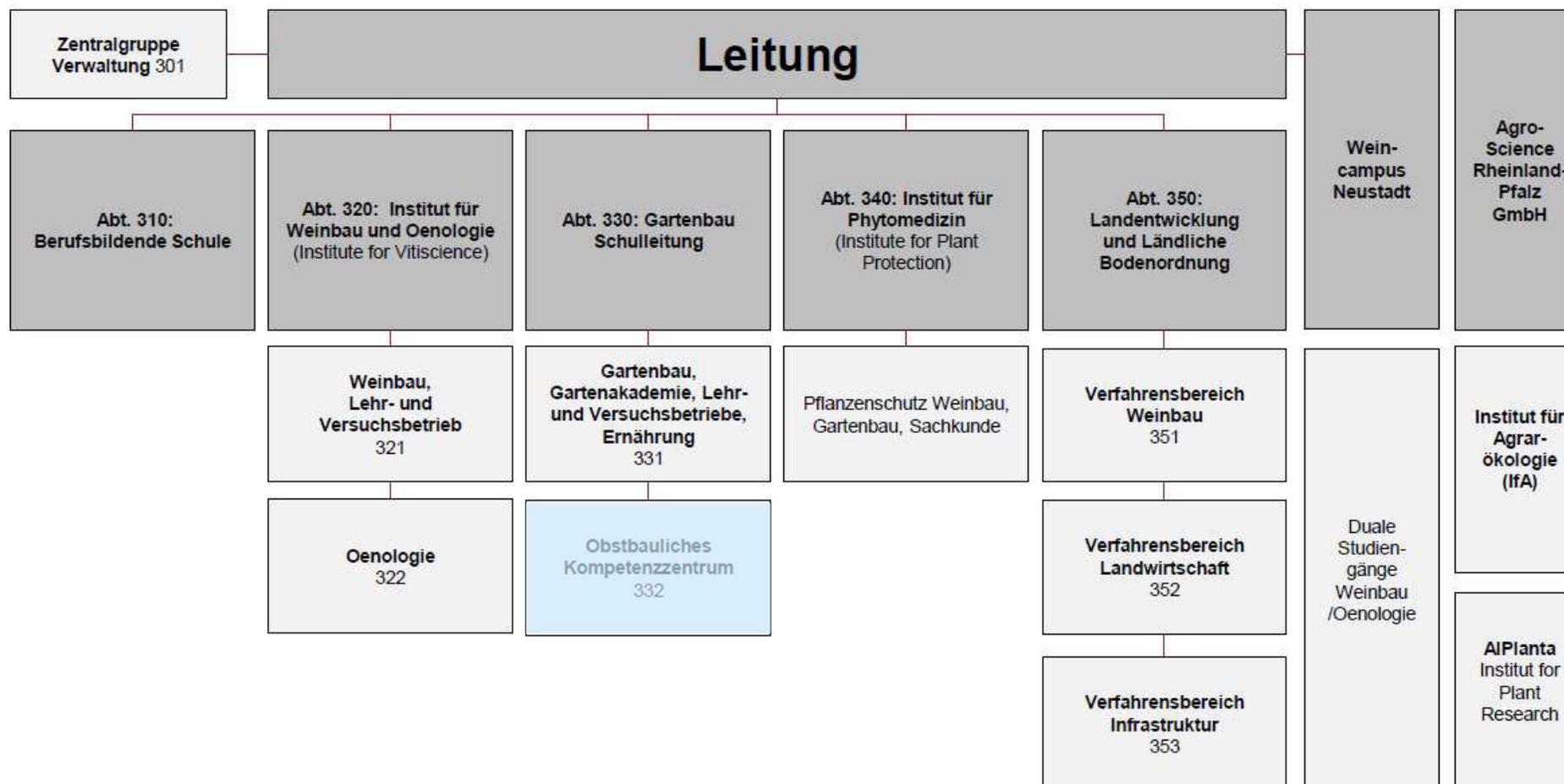


Organigramm DLR Rheinpfalz



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ



Institutionen-übergreifende Zusammenarbeit:



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

DLR – Rheinland-Pfalz
Obstbau

LWK-NRW
Obstbau

**Kompetenzzentrum Gartenbau
KoGa, Klein-Altendorf**

Universität Bonn
Landwirtschaftliche Fakultät

Forschungszentrum Jülich
Inst. f. Chemie u. Dynamik der Geosphäre

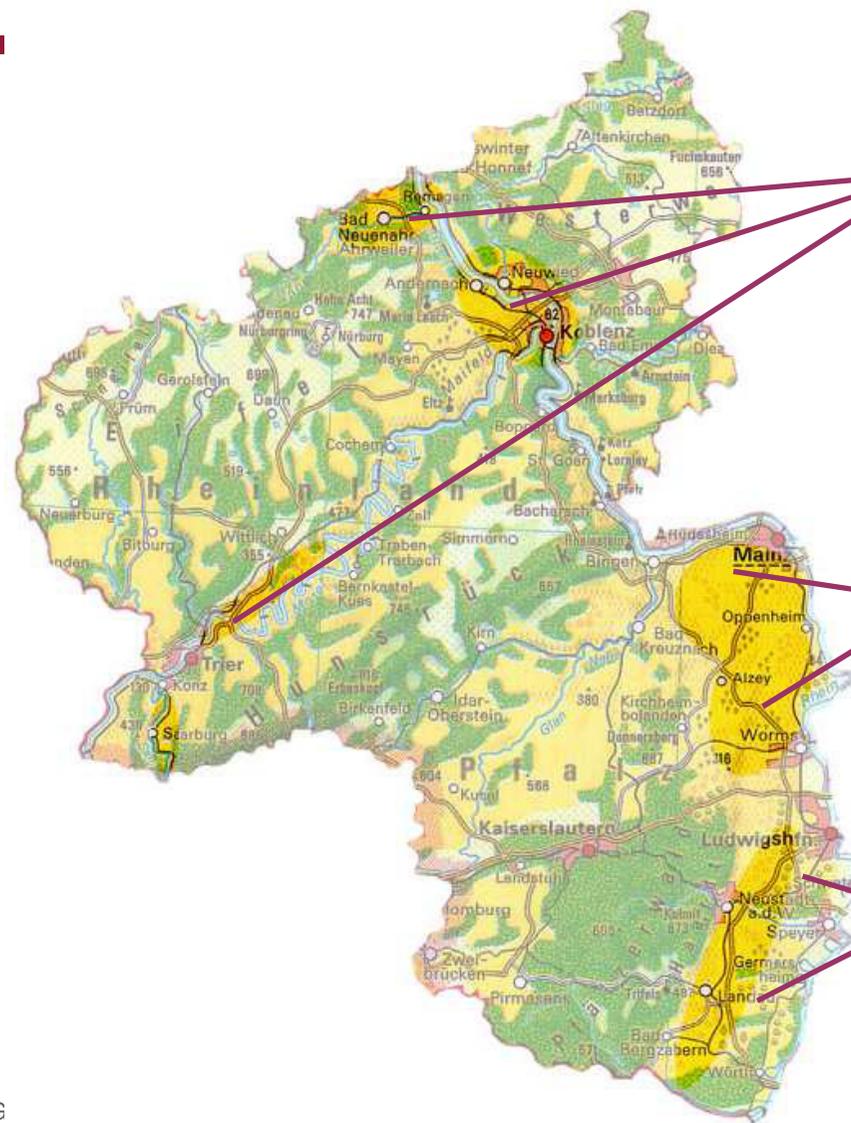
Bündelung der gemeinsamen Aktivitäten

FÜR DIE OBSTANBAUGEBIETE IN RHEINLAND-PFALZ



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ



Mittelrhein, Grafschaft, Trier:
Kernobst, Steinobst, Erdbeeren

Rheinhessen, Wonnegau:
Steinobst, Kernobst

Südpfalz und Vorderpfalz:
Kernobst, Beeren, Steinobst

Versuchswesen für den rheinland-pfälzischen Obstbau



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz



Kernobst in Klein-Altendorf



Beerenobst in Köln-Auweiler

Pflanzenschutz und
Steinobst im
Versuchsbetrieb Süd



CAMPUS KLEIN-ALTENDORF VERSUCHSSCHWERPUNKTE DES DLR



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ

KOOGA



© Schumacher 2011

Campus Klein-Altendorf

Versuchsschwerpunkte des DLR



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ



Thema	Info
Anbausysteme im Obstbau	„klassisch“: Sorten-, Unterlagen-, <u>Mutantenprüfung</u> , Baumerziehung, ...
Kulturschutz	Hagel, Frost, Regen, Schaderreger
Mechanisierung der Produktion	Baumschnitt, <u>mech.</u> Blütenausdünnung, Arbeitsbühnen, ...
Ökologischer Obstbau	Versuche in Klein-Altendorf und in Bio-Betrieben landesweit. Derzeit ca.16 % in RLP ökol. Obstbau
<u>Drittmittelprojekte</u>	z. B. <u>Agri-PV</u> Projekt Obstbau Experimentierfeld Südwest
Nachhaltige Ertragsfähigkeit	Biodiversität, Nachbaufragen, Düngung und Bodenbearbeitung

Ergebnistransfer

„schriftlich“

- PAS
- Obstfax
- Fachpresse

Internet

- www.hortigate.de
- www.dlr-rheinpfalz.rlp.de
- Versuchsberichte

- Fachberatung
- Obstbautage
- Sonderveranstaltungen
- Seminare (BKS, BSS, ..)
- Gruppenberatungen



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ

seit 1982:

FACHSCHULE GARTENBAU (OBSTBAU)



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
RHEINPFALZ





Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



Jürgen Zimmer

Tel. 02225/980879-31

E-Mail: juergen.zimmer@dlr.rlp.de

www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

www.obstbau.rlp.de

A photograph of a wind farm at sunset. The sky is filled with dramatic, colorful clouds in shades of orange, yellow, and blue. Several wind turbines are visible, with one in the foreground on the right and others receding into the distance. The overall scene is serene and emphasizes renewable energy.

Sitzung des Ausschusses A2: Natürliche Lebensgrundlagen, Klimawandel, Energie

Rheinbach | Donnerstag, 21. März 2024

A photograph of a wind farm at sunset. The sky is filled with soft, orange and pink clouds. Several wind turbines are visible, with one in the foreground on the right and others receding into the distance. The overall scene is peaceful and highlights renewable energy.

TOP 4:

**Regionaler Raumordnungsplan -
Teilfortschreibung Kapitel
erneuerbare Energien**

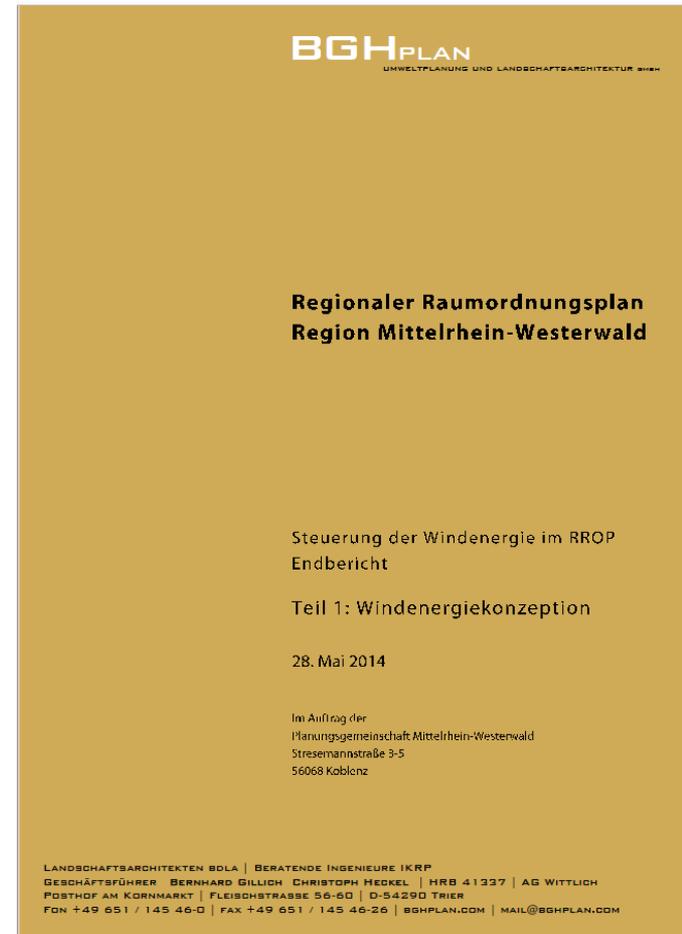
A photograph of a wind farm at sunset. The sky is filled with soft, orange and yellow clouds, transitioning to a pale blue at the top. Several wind turbines are visible, with the most prominent one in the foreground on the right. The turbines are silhouetted against the bright sky. The ground is a flat, grassy field.

Steuerung Windenergie



Steuerung Windenergie

- WindBG führt zu Wechsel des Planungssystems von „Tabu-Planung“ zur „Positivplanung“
- Aktualisierung der dem RROP 2017 zugrunde liegenden Windkonzeption aus 2015
- Basis aktueller Daten, Rahmenbedingungen und den beschlossenen Planungsleitlinien





Positivplanung

- Außerhalb von Windenergiegebieten sind Windenergieanlagen nach Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert.
- Die Ausschlusswirkung außerhalb des Windenergiegebietes muss daher nicht mehr durch den Plan begründet werden.
- Der Plan begründet nur noch warum auf welchen Flächen Windenergieanlagen privilegiert verwirklicht werden sollen



Zielverfehlung Flächenbeitragswert

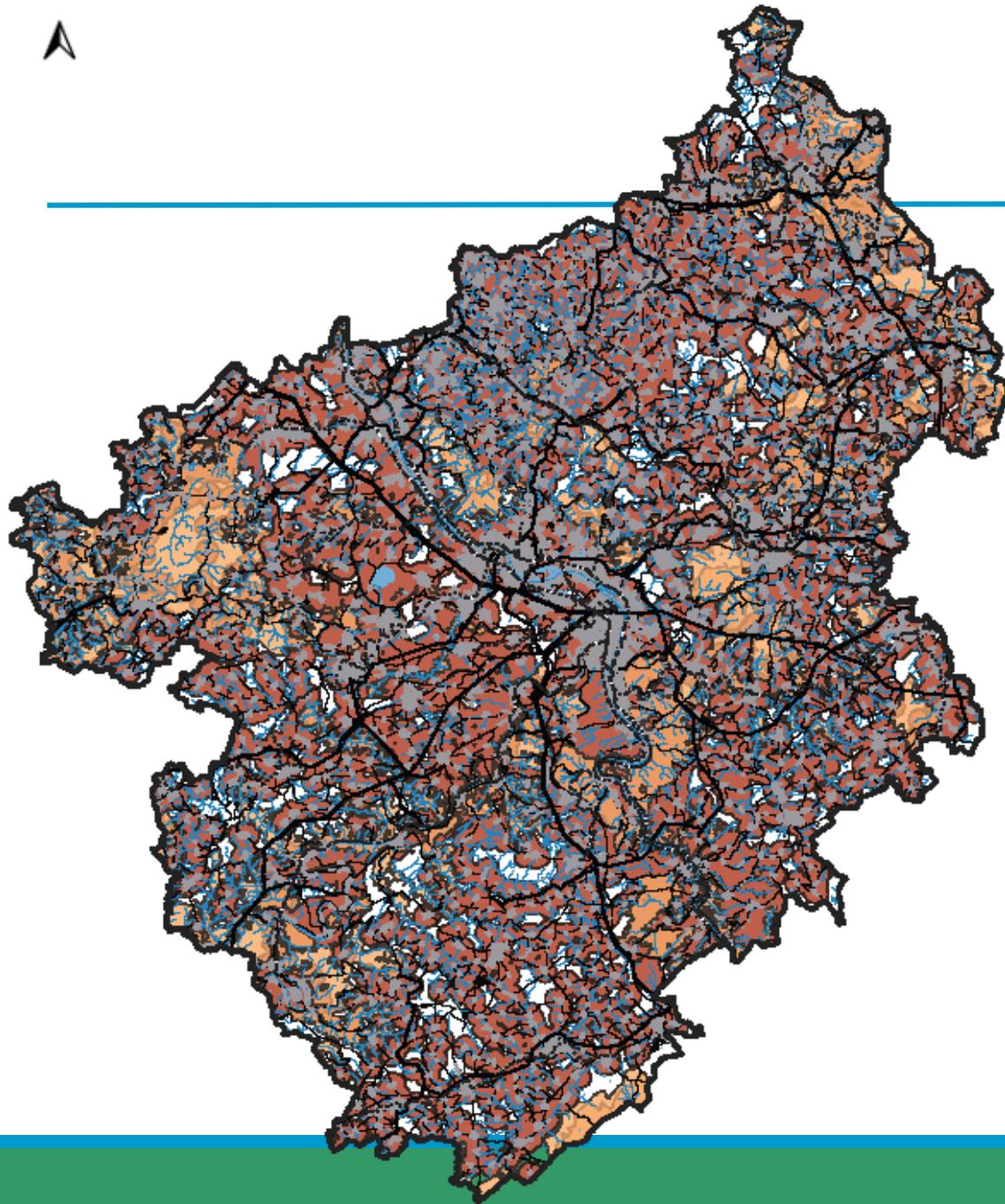
- Rechtsfolge der Zielverfehlung, § 249 Abs. 7 S. 1 u. 2 BauGB:
 - Kommt zum Tragen, wenn das für das Gebiet gültige Flächenziel nicht festgestellt wird; frühestens am 01.01.2028
- Verschärfung bestehender Privilegierung:
 - Darstellungen in FNPs, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können der Windenergie nicht mehr entgegengehalten werden → planungsrechtliche Öffnung des gesamten Außenbereichs für Windenergie, unabhängig von Ausweisungen im FNP, RRÖP oder LEP
- Entfall landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen:
 - Zur Sicherstellung, dass landesgesetzliche Mindestabstände der Zielerreichung und dem Zweck des WindBG, die für den zielgerechten Ausbau der Windenergie an Land erforderlichen Flächen vorzusehen, nicht entgegenstehen.



Sachstand Steuerung Windenergie

- Als Basis dient Gutachten „Steuerung der Windenergie im RROP“ vom 28. Mai 2014
- grundsätzliche Vorgehen wurde übernommen und aktualisiert
- Vorschlag von drei Kategorien von Windenergiegebieten zur Festsetzung (148 a bis c)
 - „klassische“ Windenergiegebiete
 - Einschränkung zum reinen Repowering
 - Verbindung der Nutzungen für Windenergie und FFPVA
- Vorschlag zur Neubewertung des Konfliktfeldes Kulturlandschaft und EE (Z 148 d)
- Z 148 e und f beinhalten Regularien zu Höhenbeschränkungen und Rotor-out

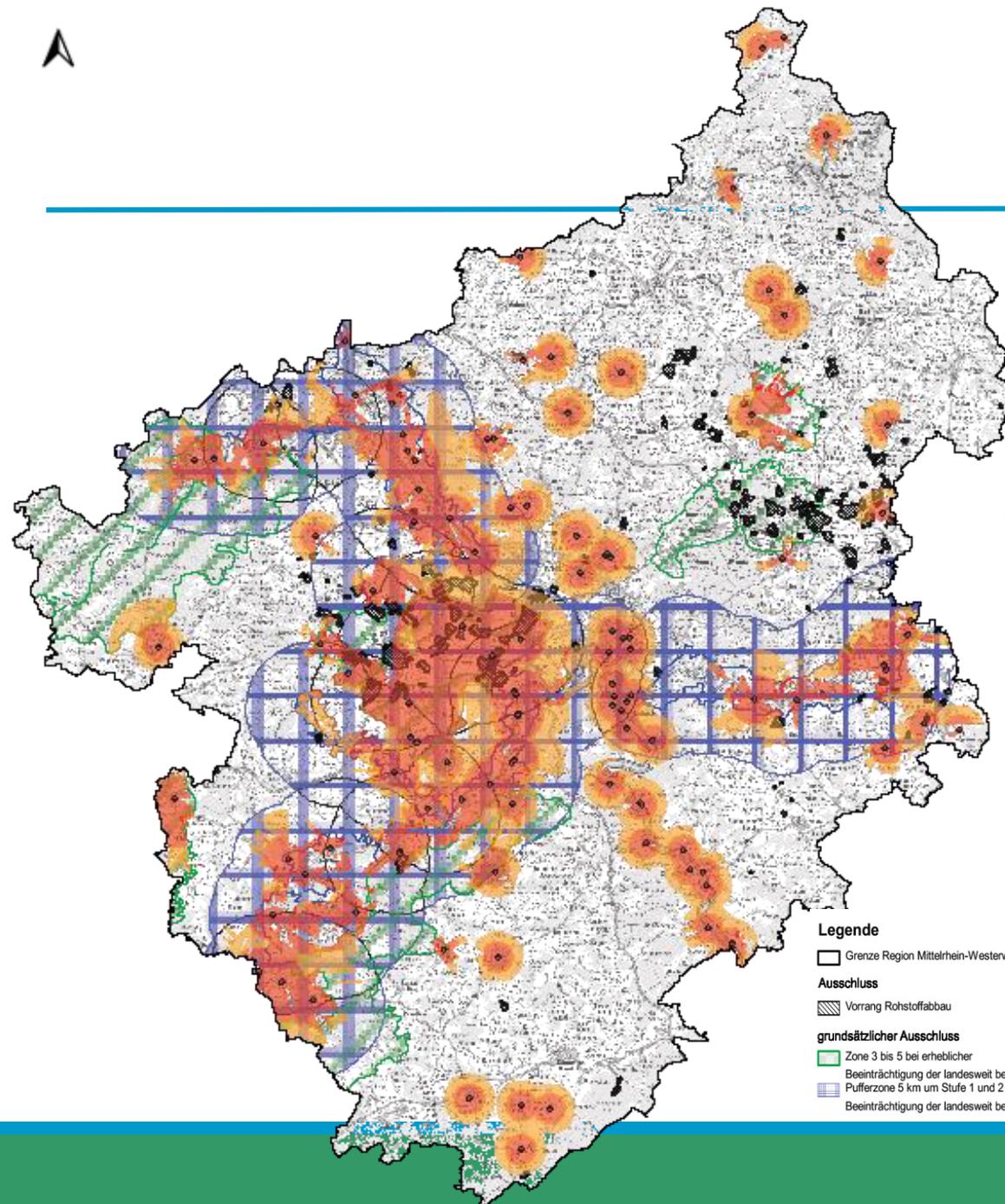
Ausschlusskulisse LEP IV



Ausschluss	Grundlage
Naturschutzgebiete	
einstweilig sichergestellte Gebiete nach § 22 Abs. 3 BNatSchG	
Kernzone Welterbe Oberes Mittelrheintal	Karten 20 a und 20b
Rahmenbereich Welterbe Oberes Mittelrheintal	Karten 20 a und 20b
Kernzone Obergermanisch-raetischer Limes	Karten 20 a und 20b
Rahmenbereich Obergermanisch-raetischer Limes	Karten 20 a und 20b
landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft Zone I	Karte 20
landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft Zone II	Karte 20
Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial	Karte 20 c
Laubholzbestand älter 120 Jahre	
Wasserschutzgebiete Zone 1	
900 Meter - 20 % = 720 Meter	Abstand zu FNP
Ausschlussgebiete UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal	Karten 20 d bis h
grundsätzlicher Ausschluss	
Kernzonen der Naturparke	Einzelfallprüfung Mindestfläche 15 Hektar
mindestens 3 Anlagen im Verbund Mindestgröße	
Natur 2000 Gebiete bei Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks	Einzelfallprüfung
Puffer zwischen 720 Metern und 900 Metern	Abstand zu FNP Z 163 i



Ausschlusskulisse RROP



RROP	grundsätzlicher Ausschluss
	Iahikula Zone 3 bis 5 bei erheblicher Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften
G 148 f	Pufferzone 5 km um Stufe 1 und 2 bei erheblicher Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften
Z 49	Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Legende

□ Grenze Region Mittelrhein-Westerwald

Ausschluss

▨ Vorrang Rohstoffabbau

grundsätzlicher Ausschluss

□ Zone 3 bis 5 bei erheblicher

Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

□ Pufferzone 5 km um Stufe 1 und 2 bei erheblicher

Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

● Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung

Konfliktpotenzial Gesamtanlagen mit Fernwirkung

■ sehr hoch

■ hoch



Textliche Festsetzungen

- **Z 148 d**

In den nicht als Ausschlussgebieten festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufen 3 bis 5) sowie in Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Bereiche der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5 km-Pufferzone um Stufen 1 und 2) sollen WEA nur errichtet werden, wenn sie nicht zu erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.

Von erheblichen Beeinträchtigung ist in diesen Bereichen nur dann auszugehen, wenn WEA in einem Bereich mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial für dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) nach Z 49 errichtet werden soll. Eine räumliche Konkretisierung der Konfliktbereiche auf Basis der konkret zur errichtenden Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich und gewünscht.

Außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften tritt der Schutz der Kulturlandschaft sowie der dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) nach Z 49 hinter das überragende öffentliche Interesse der Errichtung und des Betriebs erneuerbarer Energien zurück.



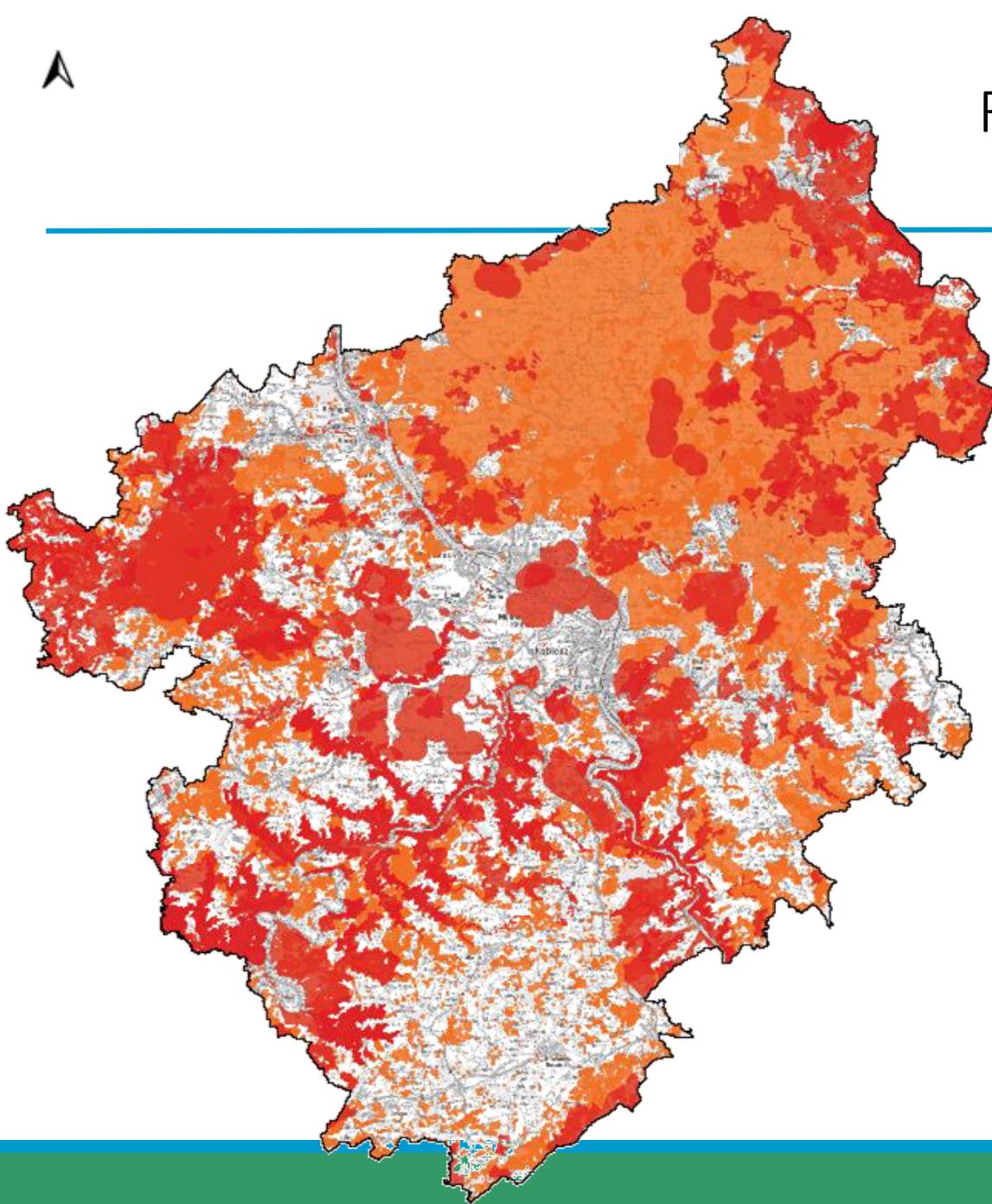
Fachbeitrag Artenschutz

- Bereitstellung der vom Landesamt für Umwelt im Auftrag des Umweltministeriums erarbeiteten „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ in 12/2023
- Grundlagen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Regelungen und Definition von Schwerpunkträumen





Fachbeitrag Artenschutz



Legende

-  Grenze Region Mittelrhein-Westerwald
- Fachbeitrag Artenschutz**
-  Kategorie I
-  Kategorie II



grundsätzliches Vorgehen

Können Windenergiegebiete, die in der aktuellen Ausschlusskulisse liegen im Bestand gesichert und ggf. erweitert werden?

Können Windparks, die außerhalb von Windenergiegebieten liegen Ausgangspunkt für Windenergiegebiete sein?

Ist es zur Erfüllung der Flächenanforderungen erforderlich aufgegebene kommunale Planungen zu prüfen?



Vorranggebiet aus Windpark



Legende

WEA außerhalb Windenergiegebiet

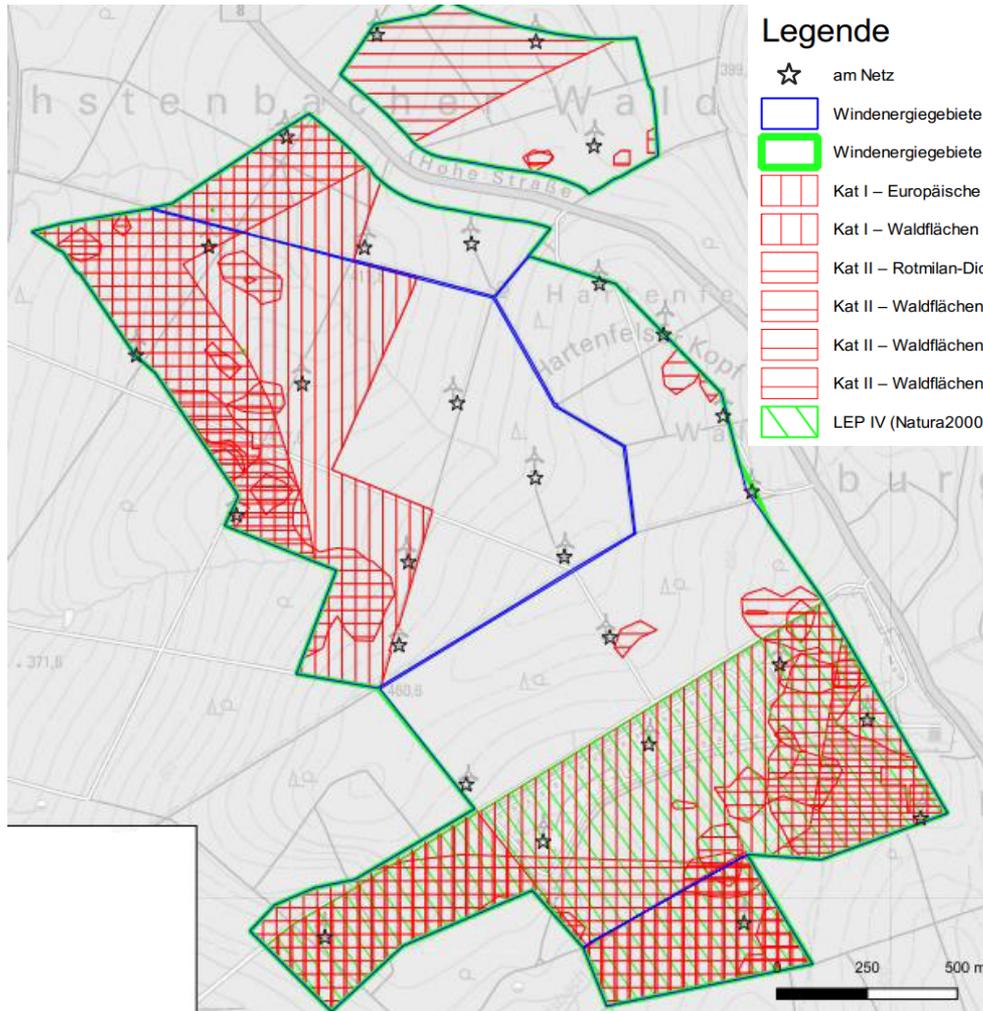
☆ am Netz

 WEA Rotordurchmesser

 Windenergiegebiete (neu/erweitert)



Vorranggebiet aus FNP



Legende

- ☆ am Netz
- Windenergiegebiete alt
- Windenergiegebiete Neu aus FNP und WP
- Kat I – Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten
- Kat I – Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen
- Kat II – Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger 2019) generiert
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Bechsteinfledermaus)
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Braunes Langohr)
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Mopsfledermaus)
- LEP IV (Natura2000 - Konfliktpotential mittel bis hoch)



Textliche Festsetzungen

- **Z 148 a**

In Vorranggebieten Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- **Z 148 e**

Eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist im Sinne des § 4 Abs. 1 WindBG innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen. Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden, soweit nicht im konkreten Genehmigungsverfahren standortbedingte Erkenntnisse eine Höhenbeschränkung im konkreten Einzelfall begründen.

- **Z 148 f**

Die Grenzen der Vorranggebiete Windenergienutzung, Vorranggebiete Repowering und Vorranggebiete erneuerbare Energien sind eingehalten, wenn der Mastfuß der WEA vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teile von WEA ist - soweit rechtlich möglich - zulässig (Rotor-Out-Regelung). Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete, maßstabsbedingt, nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind.



Vorranggebiet Repowering



Legende

- ☆ am Netz
- ⊕ genehmigt
-  Windenergiegebiete alt
-  Windenergiegebiete Neu aus FNP und WP
-  Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Braunes Langohr)
-  Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Mopsfledermaus)
-  Repoweringfläche (FNPwirksam - Siedlungspuffer 720m-900m)



Textliche Festsetzungen

- **Z 148 b**

In Vorranggebieten Repowering ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen WEA im Rahmen des Repowerings Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit Repowering von WEA nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Dem Ersetzen von bestehenden Anlagen durch moderne Anlagen, im Rahmen des Repowering, soll an gebündelten Standorten Vorzug vor vollkommenen Neuerrichtungen gegeben werden. Dabei gilt unter raumordnerischen Aspekten entsprechend Z 163 i des LEP IV eine WEA auch als repowert, wenn diese auf planungsrechtlich gesicherten Flächen ersetzt wird. Dies tritt ein, wenn im angrenzenden Vorranggebiet Windenergienutzung oder innerhalb des Vorranggebietes Repowering mindestens eine bestehende Anlage im Gegenzug zur Errichtung einer neuen rückgebaut wird.



Textliche Festsetzungen

- **Z 148 c**

In den Vorranggebieten erneuerbare Energien ist der Bau und Betrieb von raumbe-deutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Als untergeordnete Nutzung sind in diesen Gebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Aus der Windenergienutzung können sich in den Vorranggebieten erneuerbare Energien räumliche und zeitliche Einschränkungen für die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben.

A photograph of a wind farm at sunset. The sky is filled with soft, orange and yellow clouds, transitioning to a pale blue at the top. Several wind turbines are visible, with the most prominent one in the foreground on the right. The turbines are silhouetted against the bright sky. The ground is a flat, grassy field.

Steuerung Photovoltaik



Sachstand Steuerung von FFPVA

- Planungsauftrag durch 4. TF LEP IV: Ausweisung min. VB FFPVA
- Hochrechnung pot. Flächenbedarf: Potential ist viel größer als prognostizierter Flächenbedarf
- Zur Bündelung von Infrastrukturen werden VR Windenergienutzung außerhalb von Wäldern auf Eignung als VB FFPVA geprüft
→ VR erneuerbare Energien
- Textliche Festsetzungen und Begründung liegen im Entwurf vor:
 - In G 149 d werden die im RROP 2017 festgehaltenen konfliktträchtigen VR abgebildet
 - Neue Regel-Ausnahme-Ziele (Z 149 e - i) legen fest, unter welchen Voraussetzungen die vorgenannten VR doch für FFPVA genutzt werden



Textliche Festsetzungen

■ **G 149 d**

Konflikte mit FFPVA sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- Vorranggebiete Landwirtschaft,
- Vorranggebiete Forstwirtschaft,
- Vorranggebiete Rohstoffabbau,
- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund,
- Vorranggebiete Hochwasserschutz sowie
- Regionaler Grünzug

gekennzeichnet sind. Die Errichtung von FFPVA ist daher grundsätzlich auf die konfliktarmen Bereiche außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete und des regionalen Grünzuges zu konzentrieren.



Regel-Ausnahme-Ziele: Beispiel

- **Z 149 e**

Regel: In VR Landwirtschaft ist die Errichtung von FFPVA grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausnahme: Die Errichtung und der Betrieb von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit VR Landwirtschaft jedoch vereinbar,

Voraussetzung: sofern eine **möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung** gewährleistet ist und die zuständige Landesplanungsbehörde unter Anhörung der Fachstelle der Nutzung zustimmt.



Textliche Festsetzungen

- **Z 149 f**

In **VR Forstwirtschaft** ist Errichtung von FFPVA grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise können FFPVA im Einzelfall auf Waldflächen errichtet werden, die an Wald-Feld-Grenze liegen, durch Klimawandelfolgen stark geschädigt sind und aktuell keine walddtypischen Merkmale aufweisen, wenn Waldflächen innerhalb von 500 m entlang von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und zuständige Landesplanungsbehörde unter Anhörung der Fachstelle der Nutzung zustimmt.

- **Z 149 g**

In **VR für Rohstoffgewinnung** ist Errichtung von FFPVA grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahme kann zugelassen werden, wenn Errichtung und Betrieb der FFPVA den Rohstoffabbau nicht wesentlich beeinträchtigt, Rohstoffabbau vollständig erfolgt ist und zuständige Landesplanungsbehörde unter Anhörung der Fachstelle der Nutzung zustimmt.



Textliche Festsetzungen

- **Z 149 h**

In **reg. Grünzügen** ist Errichtung von FFPVA grundsätzlich ausgeschlossen. FFPVA können im Einzelfall errichtet werden, wenn Raumwirkungen durch geeignete Einbindung in Landschaft, barrierefreie Ausführung für Tiere und umsichtige Gesamtplanung, die auch Anpassung der für Naherholung bedeutsamen Infrastrukturen beinhaltet, vermeidbar sind.

FFPVA sind in reg. Grünzügen zulässig, wenn Freiraumfunktionen als öffentliche Belange am konkreten Standort nicht entgegenstehen.

Geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Funktionen des reg. Grünzuges sind mit der zuständigen Landesplanungsbehörde unter Anhörung der Fachstelle abzustimmen.



Textliche Festsetzungen

- **Z 149 i**

In **VR reg. Biotopverbund** ist Errichtung von FFPVA grundsätzlich ausgeschlossen. FFPVA können im Einzelfall errichtet werden, wenn Raumwirkungen durch geeignete Einbindung in Landschaft, barrierefreie Ausführung für Tiere und umsichtige Gesamtplanung vermieden werden.

Hierzu sind die in der Begründung zu Z 62 definierten Inhalte und Ziele in Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde unter Anhörung der Fachstelle zu konkretisieren und geeignete Entwicklungsmaßnahmen des reg. Biotopverbundes zu ergreifen.

A photograph of a wind farm at sunset. The sky is filled with soft, orange and pink clouds, transitioning to a pale blue at the top. Several wind turbines are visible, with the most prominent one in the foreground on the right. The turbines are silhouetted against the bright sky. The ground is a flat, grassy field.

Strategische Umweltprüfung (SUP)



Strategische Umweltprüfung (SUP)

- Durchführung SUP bei Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen
- Zuschlag hat das wirtschaftlichste Angebot erhalten:
Argus Concept - Gesellschaft für Lebensraumentwicklung (Homburg, Saar)
- Auftaktgespräch wurde am 19. Januar 2024 geführt; derzeit intensive Abstimmungstermine, Datentransfer
- Scopingtermin am 11. April 2024 mit den zuständigen Behörden der oberen Verwaltungsebene
- Entwurf Umweltbericht soll bis zum 16. Mai 2024 (Sitzung Regionalvorstand) vorliegen



Strategische Umweltprüfung (SUP)

SUP (extern)

Definition Umfang (Screening)

Vergabe (SGD Nord)

Scoping(-verfahren)

Abstimmung Inhalte RROP mit Auftragnehmer

Entwurf Umweltbericht

Auswertung Beteiligungen

Anpassung Umweltbericht

ggf. Erklärung zu Abweichungen von LRP

A photograph of a wind farm at sunset. The sky is filled with soft, orange and yellow clouds, transitioning to a pale blue at the top. Several wind turbines are visible, with the most prominent one in the foreground on the right. The turbines are silhouetted against the bright sky. The ground is a flat, grassy field.

Weiteres Vorgehen



Überblick über den Prozess

Gremienberatung und Verfahrensschritte

Grundsatzberatung A2 am 31.08.2023

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand am 09/2023

Aufstellungsbeschluss Regionalvertretung am 11/2023

Detailberatung A2 in 01/2024, 03/2024 und 05/2024

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand 05/2024

Offenlagebeschluss Regionalvertretung 06/2024

Beratung Beteiligung A2

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand

Beschluss RROP Regionalvertretung bis 31.12.2026

Ggf. Beitrittsbeschluss zu Genehmigungsaufgaben

§ 9 Abs. 1 ROG: frühzeitige Unterrichtung

§ 9 Abs. 2 ROG: Beteiligung Behörden/TÖB

§ 9 Abs. 2 ROG: Beteiligung Öffentlichkeit

§ 10 Abs. 2 LPIG: Genehmigung durch Oberste Landesplanungsbehörde

Veröffentlichung Genehmigungsbescheid Oberste Landesplanungsbehörde



Überblick Eingaben nach § 9 Abs. 1 ROG

- 05. Februar 2024: Unterrichtung Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über Inhalte der Teilfortschreibung
- Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über zeitliche Abwicklung, sofern diese für Planaufstellung bedeutsam sind
- Auskunft über weitere vorliegende Infos, die für Ermittlung und Bewertung Abwägungsmaterials zweckdienlich sind
- Rückmeldefrist endete am 11. März 2024
- ca. 60 Stellungnahmen liegen vor und werden gesichtet

A photograph of a wind farm at sunset. The sky is filled with soft, orange and yellow clouds, transitioning to a pale blue at the top. Several wind turbines are visible, with the most prominent one in the foreground on the right. The turbines are silhouetted against the bright sky. The ground is a flat, grassy field.

Beschlussvorschlag



Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss stimmt der vorgelegten planerischen Methodik und den Kriterien der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu.
2. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, in Vorranggebieten Windenergienutzung außerhalb des Waldes als untergeordnete Nutzung FFPVA mit dem Charakter eines Vorbehaltsgebietes zuzulassen.
3. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, die Festlegung eigenständiger Vorbehaltsgebiete FFPVA nicht in die geplante erste Offenlage zu integrieren. Eigenständige Vorbehaltsgebiete FFPVA sollen zu einem späteren Zeitpunkt in den RROP aufgenommen werden.
4. Der Ausschuss stimmt dem Vorentwurf der textlichen Festsetzungen der Teilfortschreibung zu Kapitel 3.2 des RROP zu.

A photograph of several wind turbines in a field during a sunset or sunrise. The sky is filled with dramatic, colorful clouds in shades of orange, yellow, and blue. The turbines are silhouetted against the bright sky. One turbine is prominently featured in the foreground on the right, with its blades blurred from motion. Other turbines are visible in the distance across the horizon.

Sitzung des Ausschusses A2: Natürliche Lebensgrundlagen, Klimawandel, Energie

Rheinbach | Donnerstag, 21. März 2024